

# Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg.

## MÉMORIAL LÉGISLATIF ET ADMINISTRATIF DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

### Acte der Gesetzgebung.

Königl.-Großherzoglicher Beschluß  
vom 14. März 1842,

in Betreff des Tarifs der Schiffahrts-Abgaben.

(N<sup>o</sup> 1219 — 1842. — A. N.)

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.

Haben,

Nach Einsicht der am 8. Februar mit den Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Verträge, insbesondere dessen Art. 12;

Beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende nach Maßgabe der mit den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen aufgestellte Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben soll vom 1. April dieses Jahres an, soweit er auf die Lage des Großherzogthums anwendbar ist, daselbst in Kraft gesetzt werden.

### Actes Législatifs.

ARRÊTÉ ROYAL GRAND-DUCAL  
du 14 mars 1842,

*relatif au Tarif des droits de navigation.*

(N<sup>o</sup> 1219 — 1842. — I. G.)

NOUS GUILLAUME II, PAR LA GRACE DE DIEU, ROI DES PAYS - BAS, PRINCE D'ORANGE - NASSAU, GRAND-DUC DE LUXEMBOURG, etc., etc., etc.;

Vu le traité passé avec les Etats composant l'Union douanière et commerciale de l'Allemagne en date du 8 février dernier, spécialement l'article 12;

Avons arrêté et arrêtons ce qui suit :

ART. 1<sup>er</sup>.

Le Tarif ci-joint des droits de navigation à percevoir sur le Rhin et sur la Moselle, convenu entre les Etats composant l'Union douanière, sera dans Notre Grand-Duché, pour autant qu'il sera applicable à sa situation, mis en vigueur à partir du 1<sup>er</sup> avril de l'année courante.

Art. 2.

Gegenwärtiger Beschluß nebst dem beigefügten Tarif ist in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums einzurücken, und ist der Gouverneur par interim mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Haag, den 14. März 1842.

(Gez.) Wilhelm.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Staatskanzler  
von Blochausen.

ART. 2.

Le présent arrêté sera inséré au Mémorial législatif et administratif du Grand-Duché, et le Gouverneur par interim est chargé de l'exécution.

La Haye, le 14 mars 1842.

(Signé) GUILLAUME.

Pour expédition conforme:

Le Chancelier d'État,  
DE BLOCHAUSEN.

## T a r i f

der Schiffahrts-Abgaben, welche am Rhein und an der Mosel erhoben werden.

Es wird

### A. Am Rhein

an Schiffahrts-Abgaben, wie durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

I. ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei oder von welchen sie abfahren, und zwar:

- a) abwärts: zu Coblenz, Andernach, Einz, Eöln, Düsseldorf, Ruhrort u. Wesel;
- b) aufwärts: zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Eöln, Einz, Andernach und Coblenz.

Für ein Fahrzeug von		mit		oder in Preussischem Gelde.	
Centnern zu 50 Kilogrammen.	oder Preussischen Lasten zu 4000 Pfund.	Fr.	Cent.	Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	1,34 <sup>34</sup> / <sub>100</sub> und unter 8,02 <sup>02</sup> / <sub>100</sub>	—	10	—	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
300 " " 600	8,02 <sup>02</sup> " " 16,04 <sup>04</sup>	—	90	—	7
600 " " 1000	16,04 <sup>04</sup> " " 26,73 <sup>73</sup>	1	83	—	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1000 " " 1500	26,73 <sup>73</sup> " " 40,09 <sup>09</sup>	3	—	—	24
1500 " " 2000	40,09 <sup>09</sup> " " 53,45 <sup>45</sup>	4	50	1	6
2000 " " 2500	53,45 <sup>45</sup> " " 66,81 <sup>81</sup>	6	—	1	18
2500 " " 3000	66,81 <sup>81</sup> " " 80,18 <sup>18</sup>	7	50	2	—
3000 " " 3500	80,18 <sup>18</sup> " " 93,54 <sup>54</sup>	9	—	2	12
3500 " " 4000	93,54 <sup>54</sup> " " 106,90 <sup>90</sup>	10	50	2	24
4000 " " 4500	106,90 <sup>90</sup> " " 120,27 <sup>27</sup>	12	—	3	6
4500 " " 5000	120,27 <sup>27</sup> " " 133,63 <sup>63</sup>	13	50	3	18
5000 und darüber	133,63 <sup>63</sup> und darüber	15	—	4	—

II. Der Rheinzoll von Bruttogewicht der Ladung und zwar zum vollen Saße :

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preu- sischen Centner in Preussischem Gelde	
	Centimes.	Decimillim.	Sgr.	Pf.
a) abwärts : bei den Rheinzollämtern zu				
1) Coblenz . . . . .	5	50	—	5 <sup>43</sup> / <sub>100</sub>
2) Andernach . . . . .	3	10	—	3 <sup>06</sup> / <sub>100</sub>
3) Binz . . . . .	11	80	—	11 <sup>66</sup> / <sub>100</sub>
4) Cöln . . . . .	11	60	—	11 <sup>46</sup> / <sub>100</sub>
5) Düsseldorf . . . . .	7	40	—	7 <sup>31</sup> / <sub>100</sub>
6) Ruhrort . . . . .	7	30	—	7 <sup>21</sup> / <sub>100</sub>
7) Wesel . . . . .	10	30	—	10 <sup>27</sup> / <sub>100</sub>
b) aufwärts : bei den Rheinzollämtern zu				
1) Emmerich . . . . .	15	50	1	3 <sup>31</sup> / <sub>100</sub>
2) Wesel . . . . .	11	—	—	10 <sup>87</sup> / <sub>100</sub>
3) Ruhrort . . . . .	11	10	—	10 <sup>96</sup> / <sub>100</sub>
4) Düsseldorf . . . . .	17	40	1	5 <sup>73</sup> / <sub>100</sub>
5) Cöln . . . . .	17	70	1	5 <sup>46</sup> / <sub>100</sub>
6) Binz . . . . .	4	70	—	4 <sup>64</sup> / <sub>100</sub>
7) Andernach . . . . .	8	30	—	8 <sup>20</sup> / <sub>100</sub>
8) Coblenz . . . . .	16	09	1	3 <sup>89</sup> / <sub>100</sub>

( 272 )

III. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar :

- 1) Auf ein Viertel des Rheinzolls für
  - Afche (unausgelaugte), Gräze von Gold- und Silberarbeit ;
  - Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Litho-  
graphirsteine, Schleifsteine, Marmorplatten ;
  - Bierhefe, Weinhefe, Drusen ;
  - Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu be-  
trachten sind ;
  - Eichenrinde, Lohrinde ;
  - Eisen (altes) ;
  - Efelspiegel (weißer Glanzstein) von Mannheim kommend ;
  - Salmei, Erz ;
  - Selbwurzel ;
  - Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art ;
  - Getreide aller Art ;
  - Gusseisen in Gänsen, Masseln, Roheisen ,
  - Hornstücke, Hornschuhe ;
  - Knochen ;
  - Lauge (konzentrierte), Seifensieder- oder alkalische Lauge ;
  - Malz ;
  - Marienglas ;
  - Mehl, Gries und Grütze aller Art ;
  - Pech und Mineralkitt ;
  - Rothstein, Röthel ;
  - Sämereien aller Art (semences et graines de toute espèce) ;
  - Salzpottasche ;
  - Salz ;
  - Schmergel, Amarißsteine ;
  - Senfsaamen ;
  - Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation ;
  - Theer und Mineraltheer ;
  - Wau oder Waib ;
- 2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls für
  - Alaun (Stein und Erde) ;
  - Artillerie-Requisite, Munition zum Militairgebrauch ;
  - Brennholz aller Art, und Kohlen daraus, Wellen und Reifig ;
  - Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe die Viertelgebühr) ;
  - Gebraunte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel ;
  - Geriß, Steinkohlen ;

( 273 )

Gips ;  
 Hornschafel ;  
 Kalk ;  
 Keien oder Schiefersteine ;  
 Leimleder (nasses) ;  
 Lohkäse (Lohkuchen) ;  
 Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen ;  
 Muschelschalen (gemahlene) ;  
 Ochsenblut ;  
 Reiffangen von Weiden ;  
 Rohr für Tüncher ;  
 Sägemehl ;  
 Salzabgang ;  
 Salzlauge ;  
 Salzwasser ;  
 Schweineborsten (Abgang von) zu Salmialfabriken ;  
 Schwerspath (unverpackt) ;  
 Seifenfluß ;  
 Steinernes Geschirr ;  
 Töpferwaaren (gemeine) ;  
 Torf, Torfbohlen ;  
 Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene) ;  
 Vitriolsteine.

- 3) Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder  $32\frac{346}{1000}$  Preussische Kubikfuß :
- a) für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz :
- a) abwärts : so viel wie von 4 Centnern nach den Sägen unter II a ;  
 b) aufwärts : so viel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sägen unter II b.
- b) Für Fichten-, Tannen-, Ferkhen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz :
- a) abwärts : so viel von zwei Centnern nach den Sägen unter II a ;  
 b) aufwärts : so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach den Sägen unter II b.
- 4) Folgende Artikel, als :
- Baussteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine ;  
 Bisen ;

( 274 )

Butter (frische);  
 Dünger aller Art, als: ungelagte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips,  
 Mergel, 2c.;  
 Eichen zur Saat und zur Mast;  
 Eier;  
 Erde (gemeine), wie Sand, Lehm, Kies, 2c.;  
 Erde (schwarze und gelbe), Walkers-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem;  
 Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;  
 Faschinen zu Wasserbau, Weidenseklinge;  
 Fische (lebende);  
 Floß- und Schiffsgeräthschaften;  
 Futterkräuter, Heu, 2c.;  
 Gartengewächse (frische), als, Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wur-  
 zelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben;  
 Geflügel;  
 Knochenabgänge;  
 Knochenmehl;  
 Milch;  
 Moos;  
 Obst (frisches), auch Nüsse in Schalen;  
 Pflastersteine;  
 Schilf;  
 Stroh, Spreu, Stoppeln;  
 Thiere (lebende);  
 sind vom Rheinzolle frei.

Nächstbem gelten:

IV. wegen der Erhebung des Rekognitionsgeldes und des Rheinzolles, jedoch mit  
 Ausschluß der Stromstrecke von Coblenz bis Taub, noch folgende besondere Bestim-  
 mungen und Ausnahmen:

- 1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben  
 Zollstellen von Coblenz bis Wesel einschließlich, zu Coblenz; aufwärts für die sie-  
 ben Zollstellen von Emmerich bis Andernach einschließlich zu Emmerich entrichtet  
 werden.
- 2) Ebenso ist es gestattet:
  - a) bei der Einfahrt abwärts über Coblenz und aufwärts über Emmerich, mit der  
 Bestimmung nach einem Rheinhafen, oder anderen Orte, innerhalb der Rhein-  
 strecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen, ferner
  - b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich  
 und aufwärts über Coblenz hinaus, und endlich

( 275 )

- c) bei der Binnenschifffahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, das Rekognitionsgeld in dem Falle a für die bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Coblenz oder Emmerich; in dem Falle b für die bei dem Ausgange über Coblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c aber, für die bei der Binnenschifffahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrortes, oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.
- 3) Bei der Binnenschifffahrt auf der Rheinstrecke zwischen Coblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der andern dieser beiden Zollstellen, bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, für jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom Rekognitionsgelde befreit.
4. Die Bestimmungen unter 1 und 2, nach welchen das Rekognitionsgeld sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder andern Orte, gleich wie bei der Abfahrt aus einem solchen über Emmerich und Coblenz hinaus, oder aber bei der Binnenschifffahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle, gleich bei der Einfahrt, beim Ausgange, oder bei dem Rheinzollamte des Abfahrortes oder dem zunächst belegenen, entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolles Anwendung.
- 5) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr in den unter Nr 3 bezeichneten Fahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern nach der Wahl des Waarenführers, entweder erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich und aufwärts bei dem Amte zu Coblenz, oder auch im Umladungsorte, falls dort eine Rheinzollstelle vorhanden ist, erhoben.
- 6) Von Gegenständen, welche in den vorgedachten Fahrzeugen entweder
- a) aus dem freien Verkehr des Inlandes stromabwärts über Emmerich ausgeführt, oder
  - b) bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder aber
  - c) sey es
    - aa) unmittelbar vom Auslande, oder
    - bb) mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs, unter Steuerkontrolle aus zollvereinten Staaten,
 mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landesabgaben von denselben gleich beim Eingange an der Gränze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.
- Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich aus-

( 276 )

nahmsweise ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr Statt findet.

Ebenso bleiben diejenigen Gegenstände, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromaufwärts über Coblenz ausgeführt werden, jedoch mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, von der Rheinzoll-Entrichtung befreit.

- 7) Ferner sind vom Rheinzoll befreit: alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3, 5 und 6 bezeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Coblenz belegenen Preussischen Landestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Hessischen Landen, und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.
- 8) Wenn bei der Waaren-Durchfuhr nur ein Theil der Preussischen Rheinstraße benutzt wird, sey es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgedachten Fahrzeugen (Nr. 3, 5 und 6) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt: so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waaren-Eingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers Statt findet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangsamte; beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzollamte im Hafenplage.
- 9) Ladungen, welche rheinabwärts über Coblenz eingehen, und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstraße vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel, vom Rheinzoll frei.

Den beteiligten Oberbehörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrolle zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III, N<sup>o</sup> 3 und 5 bis 8 geknüpft sind.

### B. an der Mosel

an Schiffarts-Abgaben erhoben:

- a) ein Recognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, zu dessen Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, nach folgenden Sätzen:

Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt		Rthlr.	Sgr.
in Centnern zu 50 Kilogrammen.	in Preussischen Lasten zu 4000 Pfunden.		
50 und unter 300	1 <sup>3/4</sup> und unter 8 <sup>2/3</sup>	—	3
300 " " 600	8 <sup>02</sup> " " 16 <sup>04</sup>	—	25
600 " " 1000	16 <sup>04</sup> " " 26 <sup>73</sup>	1	20
1000 " " 1500	26 <sup>73</sup> " " 40 <sup>09</sup>	2	20
1500 und darüber	40 <sup>09</sup> und darüber	4	—

**Anmerkung.** Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, oder umgekehrt, über Coblenz ein-, und über Trier ausgehen, sind von diesem Recognitionsgelde frei.

b) Der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Saße :

	Für den Centner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preussischen Centner.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
a) abwärts : bei dem Moselzollamte zu Trier.	3	6	3	7 <sup>4/5</sup>
b) aufwärts : bei dem Moselzollamte zu Coblenz. . . . .	2	4	2	4 <sup>2/5</sup>

Für folgende Artikel sind diese Saße ermäßigt, und zwar :

- 1) auf ein Viertel des Moselzolls für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind ;
- 2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls : für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind.
- 3) Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder 32<sup>3/5</sup> Preussischen Kubikfuß :
  - aa) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, — das Dreifache der Saße unter b.,
  - bb) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz, — das Ein- und einhalbfache der Saße unter b.
- 4) Diejenigen Artikel, welche vom Rheinzoll frei sind, erlegen auch keinen Moselzoll.
- 5) Die besondern Befreiungen vom Rheinzoll finden in gleicher Art auch auf dem Moselzoll Anwendung.

( 278 )

## Z o l l - C a r t e l .

Zollcartel zwischen Preußen, Kurhessen, und dem Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten anderseits.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

Ferner:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg,

Sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen,

Einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten, die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg u. Sachsen-Coburg-Gotha, imgleichen, Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuf-Schleis, Neuf-Greitz, und Neuf-Lobenstein und Ebersdorf,

Anderseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschaftlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt ic. ic. ic.

Von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe, das folgende Zoll-Cartel abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die sämtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheil der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

( 279 )

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Kottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller Contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der Contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche nach der besondern Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen andern vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zoll-Beamten und andern zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angränzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Hausfuchungen, Beschlagnahmen, oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der regierenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter, oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Hausfuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Hausfuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo gegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich

zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhaltend, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staats überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

Art. 7. Eine Auslieferung des Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehenden Requisition eben so zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widerseßlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung, ic.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besondern Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus andern der contrahirenden Staaten entweder gar nicht oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1° Die Contraventionen gegen die in andern contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße.

2° Die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

( 281 )

Art. 9. In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollcontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines andern der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines andern derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist, jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem andern Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in soweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten, Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der andern der contrahirenden Staats-Regierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort von zwölf Jahren zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 11. Mai 1833.

(Unterschriften.)

**Königl.-Großherzogl. Beschluß**

vom 16. März 1842,

in Betreff der Ausfuhr des Eisenerzes über die  
Gränzen des Großherzogthums.

(Nr. 1219. — N. N.)

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König  
der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassa-  
sau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.,

Haben

Nach Einsicht des in Uebereinstimmung mit  
dem deutschen Zoll- und Handelsverein bestehen-  
den, in Unserm Großherzogthum durch Unserm  
Beschluß vom 24. Februar d. J. bekannt ge-  
machten Zolltarifs, wornach wir Uns die Be-  
zugniß der freien Ausfuhr des Eisenerzes über  
die Gränzen des Großherzogthums Luxemburg  
vorbehalten haben, und in der Absicht, von die-  
ser Befugniß Gebrauch zu machen;

Verordnet und verordnen wie folgt:

**Art. 1.**

Die Ausfuhr des Eisenerzes kann über die Bel-  
gische Gränze und über die an derselben beste-  
henden Zollämter geschehen.

**Art. 2.**

Sie ist verboten auf den übrigen Punkten der  
Linie.

Der Gouverneur Unseres Großherzogthums ist  
mit der Ausführung des gegenwärtigen Be-  
schlusses beauftragt, welcher in das Verordnungs-  
und Verwaltungsblatt eingerückt werden soll.

Haag, am 16. März 1842.

(Unterz.) Wilhelm.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Staatskanzler par interim,  
Von Blochausen.

**ARRÊTÉ ROYAL GRAND-DUCAL**

du 16 mars 1842,

*relatif à la sortie du minerai de fer par  
les frontières du Grand-Duché.*

(N° 1219. — I. G.)

NOUS GUILLAUME II, PAR LA GRACE DE DIEU  
ROI DES PAYS - BAS, PRINCE D'ORANGE - NASSAU,  
GRAND-DUC DE LUXEMBOURG, etc., etc., etc.;

Vu le Tarif convenu avec les Etats de l'Union  
douanière et commerciale de l'Allemagne, publié  
en Notre Grand-Duché en vertu de Notre arrêté  
du 24 février dernier, suivant lequel Nous  
sommes réservé la faculté de la libre sortie du mi-  
nerai de fer par les frontières du Grand-Duché de  
Luxembourg, et voulant faire usage de cette fa-  
culté;

Avons ordonné et ordonnons ce qui suit :

**ART. 1<sup>er</sup>.**

La sortie du minerai de fer est autorisée vers la  
Belgique et par les bureaux de la frontière belge.

**ART. 2.**

Elle demeure défendue dans les autres parties de  
la ligne.

Le Gouverneur de Notre Grand-Duché est char-  
gé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré  
au Mémorial législatif et administratif.

La Haye, le 16 mars 1842.

(Signé) GUILLAUME.

Pour expédition conforme :

Le Chancelier d'Etat par interim,

DE BLOCHAUSEN.

( 283 )

**Königl.-Großh. Beschluß**

vom 16. März 1842,

über den Werth des Franken in Preussischer Münze.

(N<sup>o</sup> 1638. — 1842. — A. N.)

Wir Wilhelm II, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, *ic., ic., ic.*,

Haben,

Nach Einsicht des Berichtes Unseres Gouverneurs ad interim des Großherzogthums und in Ausführung des am 8. v. M. mit den Zollvereins-Staaten geschlossenen Vertrages,

Entschlossen zu beschließen, wie folgt :

**Art. 1.**

Vom 1sten April dieses Jahres an wird der Werth, worin der Franken in öffentlichen Kassen des Großherzogthums in Zollangelegenheiten betreffenden Zahlungen eingenommen und ausgegeben werden soll, auf acht Silbergroschen Preussischer Münze festgesetzt.

**Art. 2.**

Das Werthverhältniß der Niederländischen Münzen zum Franken bleibt bestehen.

**Art. 3.**

Der Gouverneur des Großherzogthums ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Verordnungsblatt eingerückt und abgeschrieben der Rech-

**ARRÊTÉ ROYAL GRAND-DUCAL,**

du 16 mars 1842,

*portant fixation de la valeur du franc en monnaie de Prusse.*

(N<sup>o</sup> 1638. — 1842. — Ind. gén.)

Nous GUILLAUME II, par la grâce de Dieu, ROI DES PAYS-BAS, PRINCE D'ORANGE - NASSAU, GRAND-DUC DE LUXEMBOURG, *etc., etc., etc.*,

Vu le rapport de Notre Gouverneur ad interim du Grand-Duché et en exécution du traité passé avec les Etats de l'union douanière en date du 8 février dernier,

Avons trouvé bon d'arrêter ce qui suit :

**ART. 1<sup>er</sup>.**

La valeur à laquelle le franc sera reçu et donné à partir du 1<sup>er</sup> avril de la présente année, dans toutes les caisses publiques de Notre Grand-Duché, pour autant qu'il s'agit des paiemens à faire en matière de douanes, est fixée à huit silbergros de Prusse.

**ART. 2.**

Le rapport des monnaies des Pays-Bas au franc demeure tel qu'il est établi.

**ART. 3.**

Le Gouverneur du Grand-Duché est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Mémorial législatif, et dont copie sera transmise à la chambre

( 284 )

nungskammer zugeschickt werden soll.

Haag, am 16. März 1842.

Unterz., Wilhelm.

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Staatskanzler ad interim,

von Blochausen.

des comptes.

La Haye, le 16 mars 1842.

(Signé) GUILLAUME.

Pour expédition conforme :

Le Chancelier d'État ad interim,

DE BLOCHAUSEN.

---

Eingerückt in das Verordnungs- u. Verwaltungs-  
blatt am 22. März 1842.

Der General-Sekretär :

Simons.

---

Inseré au Mémorial législatif et administratif  
le 22 mars 1842.

Le Secrétaire-général :

SIMONS.

2

S  
ur  
ar  
ri  
be  
u  
  
v